



Kempten^{Allgäu}

Der Oberbürgermeister

Kemptener Verkehrsbetriebe-
und Beteiligungsgesellschaft
Herr Thomas Kappler
Kaufbeurer Str. 25
87437 Kempten (Allgäu)

Stadt Kempten (Allgäu)
Rathausplatz 29
87435 Kempten (Allgäu)
E-Mail
oberbuergermeister.kiechle@kempten.de
Telefon 0831/2525-7212
Telefax 0831/2525-7220

23.10.2025

**Öffentlichen Dienstleistungsauftrag zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bei der
Durchführung öffentlicher Personenverkehrsleistungen
in der Stadt Kempten**

Auf der Grundlage von

- Art. 3 Abs. 1, Art. 4 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl.EU 2007 Nr. L 315/1), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl.EU 2016 Nr. L 354/22),
- § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Art. 12 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und die Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl.EU 2014 Nr. L 94/65),
- § 8a, 5 39 Abs. 1 S. 3 und 5 40 Abs. 2 S. 6 i. V. m. S 45 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes („PBefG“),
- sowie Art. 8 Abs. 1 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG)

erlässt die Stadt Kempten gegenüber der Kemptner Verkehrsbetriebe- und Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG mit Sitz in Kempten folgenden

B E S C H E I D

zur Betrauung der Kemptner Verkehrsbetriebe- und Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und zur Festsetzung der Voraussetzungen, des Verfahrens und der Grenzen für Ausgleichsleistungen aus öffentlichen

Mitteln, die der Kemptner Verkehrsbetriebe- und Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG für die Erfüllung ihrer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bei Planung, Aufbau und Betrieb öffentlicher Personenbeförderungsleistungen gewährt werden können.

I. Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Die Kemptner Verkehrsbetriebe- und Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG (nachfolgend: „KVB“) wird hiermit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bei Planung, Einrichtung, Linienführung, Aufbau und Betrieb öffentlicher Personenbeförderungsleistungen im Gebiet der Stadt Kempten betraut („Betrauungsbescheid“). Die KVB ist damit „Betreiber“ im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des Personenbeförderungsgesetzes.

Die kreisfreie Stadt Kempten ist gem. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG für die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs in ihrem Wirkungskreis zuständig. Sie ist gem. 5 8 Abs. 2 BayÖPNVG „zuständige Behörde“ im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007.

I.1. Begriffsbestimmungen

Die nachstehend genannten Schlüsselbegriffe werden im Rahmen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit folgenden Inhalten verwendet:

- a) Im Einklang mit Art. 2 lit. a) VO (EG) Nr. 1370/2007 bezeichnen die Begriffe „öffentliche Personenverkehrsdienste“ oder „öffentliche Personenbeförderungsleistungen“ Dienstleistungen der Personenbeförderung, die im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (vgl. Art. 2 lit. e) VO (EG) Nr. 1370/2007), für die Allgemeinheit diskriminierungsfrei und fortlaufend erbracht werden.

Wie aus Art. 2 lit. m) VO (EG) Nr. 1370/2007 deutlich wird, geht der Begriff der öffentlichen Personenverkehrsdienste sachlich über die reine Fahrleistungserbringung („Betrieb“) hinaus und umfasst jedenfalls auch die Bereitstellung von Fahrgastinformationen, den Fahrkartenverkauf und die Erstellung von Fahrplänen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, sondern nur beispielhaft zu verstehen. Zu dem Beauftragungsgegenstand „öffentliche Personenverkehrsdienste“ gehören auch sämtliche für das Beförderungsangebot erforderlichen Regieaufgaben. Alle diese Leistungen sind auch hier integrale Bestandteile des an die KVB erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrags.

- b) Der vorliegende öffentliche Dienstleistungsauftrag umfasst neben dem Betrieb der öffentlichen Personenverkehrsdienste auch deren „Planung und Aufbau“ im Sinne von Art. 4 Abs. 7 S. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007. Nach der Intention des Europäischen Gesetzgebers dient die Eigenleistungsverpflichtung in Art. 4 Abs. 7 S. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 dazu, sicherzustellen, dass durch den Einsatz von Unterauftragnehmern keine negativen Auswirkungen auf bestehende Sozial- und Qualitätsstandards entstehen. Dieser Gefahr soll grundsätzlich dadurch entgegengewirkt werden, dass

der betraute Betreiber für den Fall einer Unterauftragsvergabe verpflichtet ist, einen bedeutenden Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst zu erbringen. Eine Ausnahme von dieser Eigenleistungspflicht gilt gemäß Art. 4 Abs. 7 S. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 jedoch für Betreiber, die gleichzeitig mit Planung, Aufbau und Betrieb öffentlicher Personenverkehrsdienste betraut werden. Unter dieser Voraussetzung darf auch der isolierte Betrieb zu 100 % an Unterauftragnehmer vergeben werden.

Abgeleitet aus dem Gesetzeszweck der Regelungen in Art. 4 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist somit unter „Planung und Aufbau“

- einerseits die grundlegende Gestaltungskonzeption (Planung) sowie die konzeptionelle und tatsächliche Weiterentwicklung von Qualität, Quantität und Attraktivität (Aufbau) der öffentlichen Personenverkehrsdienste
- und andererseits die Verpflichtung des Betreibers zu verstehen, die über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag der KVB vorgegebenen Sozial- und Qualitätsstandards jederzeit bei Konzeptionierung, Ausgestaltung und Durchführung öffentlicher Personenbeförderungsleistungen zu gewährleisten. Letzteres gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Betrieb isoliert an einen Unterauftragnehmer vergeben wird.

Unter die Begriffe „Planung und Aufbau“ fallen somit insbesondere

- die Planung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines nachhaltigen Angebots an öffentlichen Stadtbusverkehren sowie dessen Vernetzung mit anderen Verkehrsträgern nach den Vorgaben der einschlägigen Gesetze, des aktuellen Nahverkehrsplans und des vorliegenden Betrauungsbescheids;
 - die Sicherstellung uneingeschränkter Einhaltung der hier vorgegebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, Sozial- und Qualitätsstandards bei der Übertragung des Fahrleistungsbetriebs an einen oder mehrere Unterauftragnehmer.
- c) Der Begriff „Betrieb“ bezeichnet die tatsächliche operative Durchführung der Beförderungsleistung gegenüber den Fahrgästen.

1.2. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag der KVB

Die KVB hat Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 in Gestalt von öffentlichen Personenbeförderungsleistungen im Nahverkehr auf der Grundlage der ihr gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 und § 13 PBefG i. V. m. § 42 PBefG erteilten Linienverkehrsgenehmigungen sowie gemäß den planerischen Zielen des aktuellen Nahverkehrsplans 2018 des Nahverkehrsraums Oberallgäu und Kempten, seinen Fortschreibungen und den an seine Stelle tretenden späteren Nahverkehrsplänen sowie nach Maßgabe der qualitativen Anforderungen der Stadt Kempten an die Verkehrsbedienung zu erbringen.

Eine tabellarische Auflistung des von diesem Bescheid erfassten Bestands wirksamer Linienverkehrsgenehmigungen der KVB ist als **Anlage 1** beigelegt. Der jeweils aktuelle Nahverkehrsplan des Nahverkehrsraumes Oberallgäu und Kempten ist diesem Bescheid als

Anlage 2 beigelegt. Eine Auflistung der mit diesem Bescheid von der Stadt Kempten vorgegebenen Qualitätsstandards für öffentliche Personenbeförderungsleistungen ist als **Anlage 3** beigelegt. Sämtliche Anlagen, insbesondere die Anlagen 1 bis 3, sind wesentliche Bestandteile des vorliegenden Bescheides.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag der KVB ist ein zusammengesetzter Rechtsakt, bestehend aus

- (1) den personenbeförderungsrechtlichen Linienverkehrsgenehmigungen,
- (2) dem vorliegenden Betrauungsbescheid der Stadt Kempten einschließlich seiner Anlagen
- (3) und dem jeweils geltenden Nahverkehrsplan des Nahverkehrsraumes Oberallgäu und Kempten.

Sollten die Anordnungen aus diesen Rechtsakten miteinander in Widerspruch stehen, gilt hinsichtlich der Verpflichtungen der KVB folgende Hierarchie:

- Priorität 1: die personenbeförderungsrechtlichen Linienverkehrsgenehmigungen;
- Priorität 2: der vorliegende Betrauungsbescheid der Stadt Kempten;
der jeweils geltende Nahverkehrsplan des Nahverkehrsraumes
- Priorität 3: Oberallgäu und Kempten

1.3. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der KVB

Aus den in Ziffer 1.2. genannten Rechtsakten ergeben sich für die KVB bereits die nachfolgenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, welche die KVB zur Erfüllung des öffentlichen Interesses an einem Angebot ausreichender öffentlicher Personenbeförderungsleistungen im Gebiet der Stadt Kempten einzuhalten hat. Mit dem vorliegenden Betrauungsbescheid werden diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auch von der Stadt Kempten in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträger wiederholt, bekräftigt und ergänzt. Mit der nachfolgenden Festlegung und Spezifikation der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen kommt die Stadt Kempten ihrer europarechtlichen Verpflichtung aus Art. 1 Nr. 3 VO (EU) Nr. 2016/2338 (neuer Art. 2a der VO (EG) Nr. 1370/2007) nach.

(1)	Gemeinwirtschaftliche	Verpflichtungen	kraft
	Personenbeförderungsgesetz (PBefG)		

Aufgrund ihrer bestehenden und künftig erteilten Linienverkehrsgenehmigungen hat die KVB bereits kraft Gesetzes die folgenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bei der Durchführung ihrer genehmigten Personenbeförderungsleistungen einzuhalten; diese typischen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind untrennbar mit dem Betrieb eines jeden Linienverkehrs verbunden:

(a) Betriebspflicht

Gemäß § 21 Abs. 1 PBefG ist die KVB als Genehmigungsinhaberin verpflichtet, den ihr genehmigten Betrieb aufzunehmen und auch in verkehrsschwachen Zeiten den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten.

(b) Beförderungspflicht

Gemäß § 22 PBefG ist die KVB als Genehmigungsinhaberin zur Beförderung jedes Fahrgastes verpflichtet, wenn (i) die geltenden Beförderungsbedingungen eingehalten werden,

(ii) die Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und

(iii) die Beförderung nicht durch Umstände ausgeschlossen wird, die das Unternehmen nicht abwenden und denen es auch nicht abhelfen kann.

(c) Tarifpflicht

Gemäß § 45 Abs. 2 PBefG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 PBefG ist die KVB als Genehmigungsinhaberin an die genehmigten Beförderungstarife gebunden.

(d) Fahrplanpflicht

Gemäß § 45 Abs. 2 PBefG in Verbindung mit § 40 PBefG ist die KVB als Genehmigungsinhaberin verpflichtet, die jeweils genehmigten Fahrpläne einzuhalten und einen pünktlichen Betrieb zu gewährleisten.

Die KVB ist berechtigt und verpflichtet, unter Beachtung des Anforderungsprofils (vgl. Gliederungspunkt 1.3. (6)) die bei Wirksamwerden dieses Betrauungsbescheids existierenden Fahrpläne,

falls erforderlich, nach den Vorgaben der Stadt Kempten zu ändern oder an Veränderungen in der Leistungsnachfrage anzupassen.

(2) **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Einhaltung der planerischen Vorgaben des Nahverkehrsplans**

Mit dem vorliegenden Bescheid wird die KVB darüber hinaus verpflichtet, die verkehrsplanerischen, qualitativen und quantitativen Vorgaben des als Anlage 2 beigefügten Nahverkehrsplans oder eines an seine Stelle tretenden späteren Nahverkehrsplans bei Planung, Aufbau und Betrieb öffentlicher

Personenbeförderungsleistung im Stadtgebiet von Kempten sowie bei der Beantragung erforderlicher Linienverkehrsgenehmigungen einzuhalten.

(3) Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Einhaltung weiterer Qualitätsanforderungen des Aufgabenträgers

Weiterhin wird die KVB mit dem vorliegenden Bescheid verpflichtet, bei Planung, Aufbau und Betrieb öffentlicher Personenbeförderungsleistungen sowie der Beantragung von Linienverkehrsgenehmigungen die in Anlage 3 festgelegten Qualitätsstandards der Stadt Kempten einzuhalten. Danach ist die KVB insbesondere verpflichtet,

eine bedarfsgerechte Angebots- und Betriebsplanung durchzuführen,

- den Fahrplan, die Betriebszeiten und die Takte einzuhalten,
- entsprechend der Nachfragesituation den Verkehr über den Grundtakt der Linie hinaus zu verdichten (z.B. durch Verstärkerfahrten) oder die Fahrzeuggrößen anzupassen,
- den jeweils aktuellen Tarif der mona GmbH als Höchstattarif anzuwenden,
- die Anforderungen an Fahrzeugeinsatz, -standards und -ausstattung einzuhalten,
- die Qualitäts- und Leistungskriterien hinsichtlich des von ihr eingesetzten Personals sicherzustellen sowie auf Anforderung der Stadt Kempten Haltestellen und andere ortsfeste Infrastrukturen nach deren Qualitätsvorgaben auszustatten und vorzuhalten.

Ergänzend wird auf die Ziffer 111.1.5) der am 17.07.2018 veröffentlichten Vorabkennzeichnung verwiesen, deren Inhalte hiermit in den vorliegenden Betrauungsbescheid einbezogen werden.

(4) Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen des Aufgabenträgers bei Beantragung von Linienverkehrsgenehmigungen

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Weisung der Stadt Kempten wird die KVB hiermit verpflichtet, rechtzeitig vor Beendigung jeder ihrer Linienverkehrsgenehmigungen die Wiedererteilung dieser Genehmigungen –ggfs. modifiziert nach den Wünschen der Stadt Kempten - zu beantragen. Gleiches gilt für möglicherweise von der Stadt Kempten gewünschte neue Linienverkehrsgenehmigungen.

Die Stadt Kempten wird in Abstimmung mit der KVB rechtzeitig (27 18 Monate) vor dem Laufzeitende der jeweiligen personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen der KVB eine Vorabbekanntmachung gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 über die gleichzeitig erforderliche Neuerteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags im EU-Amtsblatt veröffentlichen.

Die KVB hat sodann auf Grundlage dieser Vorabbekanntmachung Anträge auf Wieder- oder Neuerteilung der entsprechenden Linienverkehrsgenehmigungen zu stellen, wobei der beantragte Betrieb den jeweiligen Qualitäts- und Sozialstandards sowie den planerischen Zielen der Stadt Kempten entsprechen muss. Die Anträge sind fristgerecht und vollständig gemäß den Vorgaben des 5 12 PBefG bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen. Die maximale Genehmigungsdauer gemäß PBefG beträgt für Busverkehre aktuell zehn Jahre. Die KVB kann vorbehaltlich der Vorgaben in der Vorabbekanntmachung die maximal zulässige Genehmigungsdauer in eigener unternehmerischer Verantwortung mit ihren Genehmigungsanträgen ausschöpfen. Die Stadt Kempten wird die KVB im Genehmigungsverfahren unterstützen.

(5) Sozial- und arbeitsrechtliche Verpflichtungen

Die KVB wird hiermit gem. Art. 1 Nr. 4 lit. b) VO (EU) Nr. 2016/2338 (neuer Art. 4 Abs. 4a der VO (EG) Nr. 1370/2007) verpflichtet, bei der Ausführung ihres öffentlichen Dienstleistungsauftrags die nach dem Unionsrecht, dem nationalen Recht sowie den anwendbaren Tarifverträgen geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten.

Darüber hinaus wird die KVB hiermit gem. Art. 4 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichtet, den bei ihr im Betrieb „Verkehr“ beschäftigten Mitarbeitern, mindestens die Arbeitsbedingungen und Entgelte alternativ nach einem der folgenden Tarifverträge zu gewähren, soweit der persönliche und räumliche Geltungsbereich dieser Tarifverträge jeweils reicht:

- Tarifvertrag Nahverkehrsbetriebe Bayern (TV-N Bayern) in der jeweils geltenden Fassung oder
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) in der jeweils geltenden Fassung.

Die KVB wird bei einer etwaigen Beauftragung von Unterauftragnehmern in jedem Fall von ihren Subunternehmern die Einhaltung entweder des Spartentarifvertrages TV-N Bayern oder des Manteltarifvertrages sowie des Lohntarifvertrages für alle gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des privaten Omnibusgewerbes

in Bayern (Tarifverträge LBO) in der jeweils geltenden Fassung verlangen. Die KVB hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass bei einer weitergehenden Unterauftragsvergabe durch ihre Subunternehmer ebenfalls die festgelegten Tarifverträge verpflichtend angewendet werden.

Betroffen von den vorstehenden Verpflichtungen zur sozialen Besitzstandswahrung sind die in Anlage 4 spezifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die Stadt Kempten ist berechtigt, jederzeit zu überprüfen, ob die KVB sowie möglicherweise von ihr beauftragte Unterauftragnehmer die hier festgelegten sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen tatsächlich erfüllen.

(6) Anforderungsprofil

Die vorstehend spezifizierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Gliederungspunkte 1.3. (1) – 1.3. (5)) ergeben zusammen mit den Rechtsakten und Verpflichtungen aus den Anlagen 1 - 3 das Anforderungsprofil, das die KVB bei der Durchführung aller öffentlichen Personenbeförderungsdienste im Stadtverkehr Kempten zu beachten hat.

1.4. Quantitativer Leistungsumfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der KVB

- (1) Der quantitative Umfang der von der KVB zu erbringenden Personenbeförderungsleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse ergibt sich primär aus dem Bestand ihrer Linienverkehrsgenehmigungen gemäß der Aufstellung in Anlage 1. Der vorliegende öffentliche Dienstleistungsauftrag wiederholt deklaratorisch die mit den Linienverkehrsgenehmigungen bereits verbundenen Leistungspflichten.
- (2) In der Anlage 1 zu dem vorliegenden Betrauungsbescheid legt die Stadt Kempten fest:
 - die Anzahl der von der KVB zu bedienenden Linienverkehre,
 - die Anfangs- und Endpunkte sowie sämtliche Zwischenhaltestellen der einzelnen Linien, - die nummernmäßige Bezeichnung der einzelnen Linien
 - sowie den für die Bedienung dieser Linien erforderlichen Fahrleistungsaufwand, und zwar linienspezifisch und als Jahresgesamtkilometerleistung, einschließlich des Aufwands für gegenwärtig bereits prognostizierbare Zusatzfahrten über das Fahrplanangebot hinaus, wie etwa für künftige Verstärkerfahrten oder Angebotsausweitungen an verkaufsoffenen Sonntagen. Die Einheit für die Bemessung des Fahrleistungsaufwands sind Fahrplankilometer. Der Begriff „Fahrplankilometer“ wird in Anlage 1 für die Zwecke des vorliegenden Betrauungsbescheids definiert.

- (3) Bei der Bestimmung des quantitativen Leistungsumfangs wird die Anlage 1 ergänzt durch Anlage 3 zu dem vorliegenden Betrauungsbescheid. Anlage 3 enthält die Vorgaben der Stadt Kempten zu Betriebszeiten und Taktfrequenzen.
- (4) Im Zeitpunkt der Erteilung dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags besteht das von der KVB geschuldete fahrplanmäßige Personenbeförderungsangebot aus sechzehn (16) Buslinien. In der Summe beläuft sich die fahrplanmäßige Betriebsleistung gegenwärtig auf ca. 1.894.716 Fahrplankilometer pro Jahr. Zur Durchführung der öffentlichen Personenverkehrsleistungen werden ca. 40 Fahrzeuge eingesetzt.
- (5) Ergänzend zu den von ihren Linienverkehrsgenehmigungen determinierten Leistungsvorgaben wird die KVB hiermit verpflichtet, ihr Leistungsangebot an Änderungen der Rahmenbedingungen und Änderungen des Auftragsinhalts seitens der Stadt Kempten anzupassen, die bei Erlass des vorliegenden Betrauungsbescheids noch nicht konkret absehbar sind. Darunter fallen insbesondere kurzfristig erforderliche Verstärkerfahrten und Ersatzverkehre. Sie wird sich dabei stets im Rahmen des in Gliederungspunkt 1.3) (6) definierten Anforderungsprofils halten. Das Reagieren auf Nachfrageschwankungen infolge besonderer Veranstaltungen oder Vorkommnisse sowie auf Notstände und Betriebsstörungen liegt in der eigenen unternehmerischen Verantwortung der KVB. Auf 5 2 Abs. 5 PBefG wird hingewiesen.
- (6) Dauerhafte Änderungen des Inhalts der beauftragten Personenbeförderungsleistungen, die nicht lediglich Reaktionen auf vorübergehende Vorkommnisse im Sinne des vorhergehenden Absatzes darstellen, wird die Stadt Kempten der KVB durch Bekanntgabe geänderter Anlagen Nr. 1 und/oder Nr. 3 transparent als Verpflichtungen auferlegen. Auf die entsprechende Ankündigung in Ziff. 11.1.3) a.E. der am 17.07.2018 veröffentlichten Vorabbekanntmachung wird hingewiesen. In diesem Fall gilt das in Gliederungspunkt 1.6. beschriebene Verfahren.
- (7) Das Recht und die Pflicht der KVB zu einer Anpassung ihrer Fahrpläne an geänderte Vorgaben der Stadt Kempten oder an Veränderungen in der Leistungsnachfrage (vgl. Gliederungspunkt 1.3. Absatz (1) lit. (d)), jeweils unter Beachtung des Anforderungsprofils, bleiben unberührt. In allen Fällen, in denen eine Fahrplanänderung erforderlich wird und praktikabel durchgeführt werden kann — auch nach den vorstehenden Absätzen — legt die KVB der Stadt Kempten den Entwurf des geänderten Fahrplans rechtzeitig vor dessen Inkrafttreten vor. Die Stadt Kempten kann ihrerseits Änderungen verlangen, wenn der Fahrplanentwurf von dem Anforderungsprofil abweicht.
- (8) Alle vorstehend beschriebenen Verkehre, insbesondere die in der jeweiligen Anlage 1 genannten Buslinien, bilden ein einheitliches, integriertes Verkehrsnetz i. S. v. S 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 lit. d) PBefG. Die öffentlichen Dienstleistungsaufträge dafür werden deshalb als einheitlicher Gesamtauftrag

(Gesamtleistung i. v. S 8a Abs.2 S.4 PBefG) vergeben, nicht als Einzelaufträge.

1.5. Qualitativer Leistungsumfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der KVB

Die für die KVB verpflichtenden Qualitätsanforderungen für die Beantragung und Durchführung von öffentlichen Personenbeförderungsleistungen ergeben sich aus den Anlagen Nr. 2 und Nrn 3. Auf Gliederungspunkt 1.3. Absätze (2) und (3) wird verwiesen.

1.6. Aktualisierungen und Änderungen des quantitativen oder qualitativen Leistungsumfangs gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

Aktualisierungen und Änderungen der quantitativen und/oder qualitativen Inhalte des hier erteilten Leistungsauftrags, welche nicht nur vorübergehende Reaktionen oder Maßnahmen im Sinne von Gliederungspunkt 1.4. Absatz 5 darstellen, wird die Stadt Kempten in transparenter Weise durch Änderung und Neubekanntgabe der Anlagen Nr. 1, Nrn 2 oder Nr. 3 vor deren Umsetzung als neue Verpflichtungen der KVB festsetzen (vgl. Art. 1 Nr. 4 lit. a) VO (EU) Nr. 2016/2338 (neuer Art. 4 Abs. 1 lit. a) der VO (EG) Nr. 1370/2007)).

Die Anlagen Nrn 1 und Nr. 3 werden mit jeder Änderung von Bestand und/oder Inhalt der personenbeförderungsrechtlichen Linienverkehrsgenehmigungen sowie von Betriebszeiten und Taktfrequenzen von der Stadt Kempten aktualisiert und der KVB erneut durch Änderungsbescheid bekanntgegeben. Der Stadt Kempten steht es ferner frei, die Anlage 2 (Nahverkehrsplan 2018 des Nahverkehrsraumes Oberallgäu und Kempten) im Einklang mit den gesetzlichen Voraussetzungen zu ändern und auszutauschen.

Jede Änderung der Anlagen Nrn 1, Nr. 2 und Nr. 3 ist der KVB nach § 41 BayVwVfG bekanntzugeben. Geänderte Anlagen werden mit Bekanntgabe wesentliche Bestandteile dieses Verwaltungsakts und sind für die danach folgenden Leistungsperioden verbindlich.

Ein neues Auftragsvergabeverfahren braucht bei derartigen Änderungen der quantitativen oder qualitativen Leistungsinhalte nur durchgeführt werden, wenn diese zu einer wesentlichen Änderung des Auftragsinhalts führen. Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags unterliegen nur dann einer Verpflichtung zur Neuvergabe, „wenn sie wesentliche andere Merkmale aufweisen als der ursprüngliche Auftrag und damit den Willen der Parteien zur Neuverhandlung wesentlicher Bestimmungen dieses ‚Vertrags‘ erkennen lassen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn der ursprüngliche Auftrag in großem Umfang erweitert wird und damit der Wettbewerb tangiert wird, wenn die Vertragsänderung wesentliche andere Merkmale aufweist als der ursprüngliche Auftrag, aber auch wenn sich das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrages in einer im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehenen Weise zu Gunsten des Auftragnehmers ändert.“ (vgl. VK Saarland, Beschl. v. 18.07.2017 — 3 VK 03/2017) In

letzter Konsequenz bestimmt sich die Frage der Wesentlichkeit nach den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs (dazu insbesondere: EuGH, Urt. v. 19.06.2008, Rs. C-454/06 „pressetext“•, EuGH, Urt. v. 13.04.2010, Rs. C-91/08 „wall AG“).

11. Geltungsbereich des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

11.1. Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Der vorliegende Betrauungsbescheid gilt sachlich für sämtliche allgemeinen Linienverkehre im Sinne von S 42 PBefG.
- (2) Er gilt auch für möglicherweise künftig eingerichtete Sonderformen des Linienverkehrs im Sinne von S 43 PBefG, soweit diese im Einzelfall nach Maßgabe der erteilten Linienverkehrsgenehmigungen tatsächlich für die Allgemeinheit diskriminierungsfrei erbracht werden und mit Verpflichtungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse verbunden sind, wie insbesondere der Betriebs-, Beförderungs-, Tarif- und Fahrplanpflichten.
- (3) Er gilt schließlich auch für Verkehre in den Bedienungsformen „Anruf-Linien-Taxi“ und „Anruf-Sammel-Taxi“, sofern es sich dabei um Personenbeförderungsdienste im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse handelt, die entsprechenden gemeinwirtschaftlichen Pflichten unterliegen und für die dadurch entstandenen finanziellen Nachteile Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Mitteln erhalten können. Als Indiz dafür gilt eine Genehmigung nach S 42 PBefG oder S 43 PBefG.
- (4) Der quantitative Umfang des sachlichen Geltungsbereichs des vorliegenden Betrauungsbescheids wird konkretisiert durch die Auflistung der Linienverkehrsgenehmigungen in Anlage 1 sowie die Betrauung nicht konkret vorhersehbarer Leistungsanpassungen in Gliederungspunkt 1.4. Absatz (5).

11.2. Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich

- (1) Räumlich gilt der vorliegende Betrauungsbescheid nur für Personenbeförderungsleistungen innerhalb des Gebiets der Stadt Kempten sowie für abgehende Linien oder sonstige Teildienste in das Gebiet des Landkreises Oberallgäu i. S. v. Art. 5 Abs. 2 S. 4 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Anwendbarkeit des vorliegenden Betrauungsbescheids auf abgehende Linien und ausgreifende Teildienste steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Landkreis Oberallgäu zu deren Beauftragung durch die Stadt Kempten seine Zustimmung erteilt.
- (2) Verpflichtet und berechtigt wird aus dem vorliegenden Betrauungsbescheid allein die KVB sowie deren jeweilige Rechtsnachfolgerin.

11.3. Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Der vorliegende Betrauungsbescheid wird mit seiner Bekanntgabe gegenüber der KVB wirksam (vgl. Gliederungspunkt IX.). Seine materiellen Rechtswirkungen entfaltet er jedoch erst mit Wirksamwerden der neu erteilten

Linienverkehrsgenehmigungen oder entsprechender einstweiliger Erlaubnisse der KVB ab Beginn des 01.12.2019. Sollte die Bekanntgabe nach Ablauf des 30.11.2019 liegen, beginnt seine innere Wirksamkeit in jedem Fall rückwirkend ab Beginn des 01.12.2019.

- (2) Der vorliegende Betrauungsbescheid ist zeitlich an den Bestand der personenbeförderungsrechtlichen Linienverkehrsgenehmigungen der KVB gekoppelt. Er gilt bis zur endgültigen Beendigung der letzten Linienverkehrsgenehmigung der KVB für das Gebiet der Stadt Kempten. Die maximale Laufzeit der Linienverkehrsgenehmigungen, welche in ihrem jeweiligen Regelungsumfang auch die Geltungsdauer dieses Bescheides bestimmen, richtet sich nach den zeitlichen Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie des PBefG. Daraus folgt, dass die zeitlichen Grenzen der VO (EG) Nr. 1370/2007 stets auch die Geltungsdauer des vorliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags wegen dessen Akzessorietät zu den Linienverkehrsgenehmigungen bestimmen.
- (3) Soweit der KVB neue oder geänderte Linienverkehrsgenehmigungen erteilt werden, findet der vorliegende öffentliche Dienstleistungsauftrag darauf unmittelbar Anwendung, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung oder Neuerteilung bedarf. Eine konkludente Neuerteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist damit nicht ausgeschlossen. Die Stadt Kempten wird in einem solchen Fall unverzüglich eine Anpassung der Anlage 1 vornehmen.
- (4) Sollte eine Linienverkehrsgenehmigung auslaufen und nicht wieder an die KVB erteilt werden oder seitens der Genehmigungsbehörde endgültig widerrufen oder zurückgenommen werden, so entfallen in entsprechendem Umfang die Rechte und Pflichten aus diesem Betrauungsbescheid. Dies gilt in Bezug auf sämtliche gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, den Ausschließlichkeitsschutz und den Umfang der zulässigen Ausgleichsleistungen, ohne dass es eines Widerrufs oder einer Rücknahme dieses Bescheides bedarf. Anlage 1 ist auch in diesem Fall unverzüglich anzupassen.

111. Gewährung eines ausschließlichen Bedienungsrechts

Die Stadt Kempten erteilt der KVB gemäß § 8a Abs. 8 PBefG hiermit ein ausschließliches Recht i. S. v. Art. 2 lit. f) VO (EG) Nr. 1370/2007 zu Planung, Aufbau, Einrichtung, Linienführung und Betrieb (zusammenfassend auch: „Bedienungsrecht“) der von dem vorliegenden öffentlichen

Dienstleistungsauftrag umfassten Personenbeförderungsleistungen. Die Art und der Umfang, in dem die KVB bei der Erfüllung ihres öffentlichen Dienstleistungsauftrags vor Wettbewerb anderer Betreiber von Personenbeförderungsleistungen geschützt ist („ausschließliches Bedienungsrecht“), werden gemäß § 8a Abs. 8 S. 2 — 4 PBefG unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips wie folgt festgelegt:

III.1. In Die Stadt Kempten erteilt der KVB ein ausschließliches Bedienungsrecht für Personenbeförderungsdienstleistungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen im

räumlichen und zeitlichen Umfang der für die Stadt Kempten genehmigten Linien gemäß der jeweils aktuellen Aufstellung in Anlage 1 („geschützte Verkehre“).

Um konkurrierende Verkehrsangebote, die das Fahrgastpotential der durch das ausschließliche Bedienungsrecht geschützten Verkehre nur unerheblich beeinträchtigen würden, nicht auszuschließen (vgl. S 8a Abs. 8 S. 4 PBefG), gilt das ausschließliche Bedienungsrecht der KVB allerdings nur in den Grenzen, die bereits 5 13 Abs. 2 Nr. 3 PBefG der Genehmigung von Leistungsangeboten anderer Verkehrsunternehmen setzt. Danach ist der Genehmigungsantrag eines anderen Verkehrsunternehmens immer dann zu versagen, wenn durch den beantragten Verkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen - insbesondere im Falle der dort in den Buchstaben a) bis d) aufgeführten Beispiele — beeinträchtigt werden. Die Genehmigungsbehörde hat von Gesetzes wegen zu prüfen, ob durch den beantragten Verkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigt werden.

- III.2.** Die Stadt Kempten wird in ihrer Funktion als Aufgabenträger des ÖPNV im Genehmigungsverfahren darauf hinwirken, dass Genehmigungsanträge von Verkehrsunternehmen, welche die öffentlichen Verkehrsinteressen im Sinne von Gliederungspunkt III. 1. beeinträchtigen, von der Genehmigungsbehörde abgelehnt werden.
- III.3** Im Übrigen wird die KVB dazu verpflichtet, im Falle eines mit dem genehmigten Verkehrsangebot der KVB konkurrierenden Genehmigungsantrags ihr ausschließliches Bedienungsrecht nach Abstimmung mit der Stadt Kempten gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem konkurrierenden Antragssteller durchzusetzen. Gegebenenfalls hat die KVB ihr Bedienungsrecht auf dem Rechtsweg durchzusetzen, soweit die Genehmigungsbehörde die Rechtspositionen der KVB nicht schon von sich aus berücksichtigen sollte.

IV. Zulässigkeit und Umfang von Unterauftragsvergaben

- IV.1.** Die KVB darf mit dem Betrieb der von diesem Betrauungsbescheid erfassten öffentlichen Personenverkehrsdienste Dritte als Unterauftragnehmer beauftragen. Bezüglich des Umfangs der danach zulässigen Vergabe von Unteraufträgen gelten keine Grenzen.

Die Direktvergabe des vorliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die KVB hat ihre Rechtsgrundlage in Art. 12 der Richtlinie 2014/24/EU und in S 108 GWB. Die KVB

wird als „in house“-fähiges Unternehmen der Stadt Kempten mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bei Planung, Aufbau und Betrieb öffentlicher Personenverkehrsdienste im Gebiet der Stadt Kempten betraut. Die Betrauung der KVB umfasst gleichzeitig Planung, Aufbau und Betrieb der beauftragten öffentlichen Personenverkehrsdienste und erlaubt die vollständige Übertragung des Betriebs dieser Dienste an Unterauftragnehmer. Unter diesen Voraussetzungen kann die KVB nach Art. 4 Abs. 7 S. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 nach ihrer eigenen unternehmerischen Entscheidung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung den Betrieb der in Anlage 1 aufgeführten Dienste vollumfänglich an Dritte als Unterauftragnehmer vergeben.

Die KVB hat dabei bereits in den Unterlagen für die Vergabe von Unteraufträgen, als auch in den Betriebsführungsverträgen mit den ausgewählten Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ihr gemäß Gliederungspunkt I. übertragen wurden, in vollem Umfang auch durch ihre Unterauftragnehmer erfüllt werden. Dazu zählen insbesondere die in Gliederungspunkt 1.3. (5) genannten sozial- und arbeitsrechtlichen Pflichten. Die KVB muss die Einhaltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, einschließlich der sozial- und arbeitsrechtlichen Pflichten, sowie der Qualitäts- und Mindeststandards durch den Unterauftragnehmer, sowie gegebenenfalls weiterer durch den Unterauftragnehmer eingesetzter Subunternehmer, zusätzlich über vertragliche Weisungsrechte und regelmäßige Kontrollen sicherstellen.

- IV.2.** Die Übertragung des Betriebs öffentlicher Personenverkehrsdienste an einen Unterauftragnehmer erfolgt, wenn es sich um einen Dienstleistungsauftrag handelt, in einem wettbewerblichen Verfahren nach den Vorschriften für Sektorenaufträge. Maßgebend sind dafür insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen („GWB“ BGBl. 2013 1, S. 1750, 3245; BGBl. 2017 1, S. 2739 und Folgeänderungen) und die Sektorenverordnung („SektVO“ BGBl. 2016 1, S. 624, 657; BGBl. 2018 1, S. 1117 und Folgeänderungen) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Sofern dem Unterauftragnehmer eine Dienstleistungskonzession eingeräumt wird, muss deren Vergabe in einem wettbewerblichen Verfahren nach dem GWB und der Konzessionsvergabeverordnung („KonzVg“ BGBl. 2016 1, S. 624, 683; BGBl. 2018 1, S. 1117 und Folgeänderungen) durchgeführt werden.

Ihre Absicht, Dienstleistungsaufträge oder Dienstleistungskonzessionen an Unterauftragnehmer zu gewähren, wird die KVB in ausreichender Weise bekanntmachen, so dass für alle erkennbar interessierten Unternehmen die Möglichkeit besteht, sich darauf zu bewerben. Im Übrigen gelten sowohl bei der Erteilung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Sinne des Kartellvergaberechts als auch bei der Gewährung von Dienstleistungskonzessionen an Unterauftragnehmer die vergaberechtlich anerkannten Ausnahmen für Direktvergaben.

V. Recht zur wirtschaftlichen Nutzung; Einnahmenaufteilung

- V.1.** Die KVB betreibt die in Anlage 1 aufgeführten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung als personenbeförderungsrechtlicher Unternehmer gemäß 5 2 Abs. 1 und 5 3 Abs. 2 PBefG.

V.2. Einnahmen aus Fahrscheinverkäufen stehen unbeschadet gegenwärtiger oder künftiger Einnahmenezuschlags- und Einnahmenausgleichsregelungen in Tarifverbünden, Tarifabstimmungen oder Kooperationsverträgen mit Dritten ausschließlich der KVB zu.

V.3 Gleiches gilt für Zahlungen der öffentlichen Hand, die unmittelbar den Verkehrsunternehmen zustehen, wie insbesondere die Erstattung von Fahrgeldausfällen für die kostenlose Beförderung schwerbehinderter Personen (55 145 ff. SGB IX) und Ausgleichsleistungen für die Durchführung vergünstigter Ausbildungsverkehre gem. 5 45a PBefG, sowie für staatliche Zahlungen, die von den Aufgabenträgern an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden. Zu letzterer Kategorie gehören insbesondere Landesmittel zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs gem. Art. 20 BayÖPNV/G. Alle diese originär zugewendeten oder weitergeleiteten Leistungen des Bundes, des Landes Bayern oder des Aufgabenträgers sind in vollem Umfang und mit endgültiger Wirkung Einnahmen der KVB.

V.4. Eine gegenwärtige praktizierte oder künftige Umverteilung von Fahrgeldeinnahmen durch Einnahmenaufteilungs- und Einnahmenezuschlagsregelungen in Tarifverbünden, Tarifabstimmungen oder Kooperationsverträgen mit Dritten bleibt unberührt.

VI. Ausgleichsleistungen für die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

VI-I. Kein Anspruch auf Ausgleich gemeinwirtschaftlich bedingter Verluste aus öffentlichen Mitteln

Die Stadt Kempten erklärt in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträger und zuständige örtliche Behörde für die Erteilung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im öffentlichen Personennahverkehr ihre grundsätzliche Bereitschaft, Defizite, die aus der Wahrnehmung der in Gliederungspunkt I. definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der KVB bei der betrauungsbescheidskonformen Durchführung öffentlicher Personenbeförderungsleistungen gemäß Gliederungspunkt II. entstehen, in den nachfolgend beschriebenen Höchstgrenzen auszugleichen.

Ein eigenständiger, durchsetzbarer Anspruch auf finanzielle Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erwächst der KVB aus diesem Bescheid jedoch nicht.

VI.2. Leistungsfestlegung im vorliegenden Betrauungsbescheid als Grundlage für die Berechnung der beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichsleistungen

Für die Berechnung der beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichsleistungen an die KVB zur Kompensation der finanziellen Nachteile, die aufgrund der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit öffentlichen Personenbeförderungsleistungen entstehen, sind allein die in den Gliederungspunkten

1.1. bis 1.6. in Verbindung mit den Linienverkehrsgenehmigungen beauftragten Leistungen maßgebend.

Vorbehaltlich der in Gliederungspunkt 1.4. Absätze (5), (7) und (8) betrauten Leistungsanpassungen an gegenwärtig nicht konkret absehbare Änderungen der Rahmenbedingungen für das öffentliche Verkehrsangebot können in quantitativer Hinsicht nur öffentliche Personenbeförderungsleistungen der KVB, die in den Anlagen Nr. 1 und Nr. 3 aufgeführt sind, für die Berechnung einer möglichen Ausgleichsleistung – sowohl

auf der Prognoseebene, als auch bei der Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts — herangezogen werden. Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts sind die in den Anlagen Nr. 1 und Nr. 3 erfassten Personenbeförderungsleistungen im Umfang der tatsächlich gefahrenen Nutzwagenkilometer maßgeblich.

In qualitativer Hinsicht sind allein die Vorgaben der Stadt Kempten in den Anlagen Nr. 2 und Nr. 3 für die Berechnung einer möglichen Ausgleichsleistung — sowohl auf der Prognoseebene, als auch bei der Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts — maßgebend.

VI.3. Prognose des Ausgleichsbedarfs - Bildung eines Sollkostenmaßstabs

- (1) Der zu erwartende Aufwand der KVB für die Erfüllung der in Gliederungspunkt I. definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bei Durchführung der in den Anlagen bis festgelegten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlags wird für jedes Geschäftsjahr vorab als Aufwandsprognose ermittelt und der KVB von der Stadt Kempten als Sollkostenmaßstab verpflichtend zur Einhaltung auferlegt.

- (2) Für die transparente Zuschlüsselung multikausal verursachter Aufwendungen, die sowohl für die Tätigkeiten in Verbindung mit den in Gliederungspunkt I. definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, als auch für andere Tätigkeiten der KVB anfallen, hat die KVB in ihrem Wirtschaftsplan eine eigenständige Sparte „öffentlicher Linienverkehr“ anhand der Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung gemäß Gliederungspunkt VIII. des vorliegenden Betrauungsbescheids zu bilden. Multikausal verursachte Aufwendungen sind nach den Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung sachgerecht aufzuteilen und anteilig der Sparte „öffentlicher Linienverkehr“ zuzuweisen.

Die Spartenrechnung im Wirtschaftsplan dient der sachgerechten, transparenten Abgrenzung zwischen Aufwendungen und Einnahmen, die durch kommerzielle Tätigkeiten der KVB verursacht werden, von Aufwendungen und Einnahmen, die — ggfs. auch anteilig — auf die hier beauftragten gemeinwirtschaftlichen ÖPNVLeistungen zurückgehen.

- (3) Die Zahlen für die Erstellung einer betragsmäßig bestimmten Prognose der Aufwendungen für Planung, Aufbau, Einrichtung, Linienführung und Betrieb der hier betrauten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen sind vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs (spätestens bis zum 15. Dezember des vorausgehenden Jahres) von der KVB gemäß den inhaltlichen Vorgaben in Anlage 5 gegenüber der Stadt Kempten mitzuteilen und auf Anforderung nachzuweisen. Letztere erstellt daraus den Sollkostenmaßstab für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (vgl. Absatz (1) a. E.).

Grundlage für die Erstellung der Aufwandsprognose in Anlage 5 ist unter anderem auch der Nachweis des für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts berücksichtigungsfähigen Anteils an multikausal veranlassten Aufwendungen. Die

KVB wird dafür auf der Grundlage von Prognosewerten die berücksichtigungsfähigen Anteile multikausaler Aufwendungen in einer Anlage 6a zusammenfassen und diese der Stadt Kempten gleichzeitig mit der Anlage 5 (vgl. vorstehender Absatz) zur Kenntnis geben. Für die Erstellung der Anlage 6a gelten die in Gliederungspunkt VIII. dargestellten Grundsätzen.

- (4) Eine unterjährige Anpassung des Sollkostenmaßstabs in Anlage 5 ist nur zulässig,
- (a) soweit die Stadt Kempten von ihrem Recht zur Änderung der Leistungsvorgaben gemäß Gliederungspunkt 1.4. Absätze (6) und (8) sowie Gliederungspunkt 1.6. Gebrauch macht;
 - (b) oder soweit sich wegen geschuldeter Leistungsanpassungen aufgrund unvorhergesehener Änderungen der Rahmenbedingungen im Sinne von Gliederungspunkt 1.4. Absätze (5) und (7) der Aufwand für die Durchführung der hier betrauten Personenbeförderungsdienste absehbar erhöhen wird;
 - (c) oder soweit Änderungen des Nahverkehrsplans unmittelbar zu Anpassungen des Angebots an öffentlichen Personenbeförderungsleistungen führen (vgl. Gliederungspunkt 1.3. Absatz (2));
 - (d) oder soweit aufgrund höherer Gewalt, hoheitlicher Anordnungen jeder Art, Arbeitskampfmaßnahmen, oder anderer unvorhersehbarer Umstände, welche die Geschäftsführung der KVB weder beeinflussen noch abwenden kann, oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht möglich ist, eine Änderung des zu erwartenden Aufwands eintritt.

In allen diesen Fällen ist eine Anhebung der Aufwandsprognose nur in dem Umfang zulässig, der durch die vorgenannten Faktoren unmittelbar verursacht und derentwegen erforderlich ist.

- (5) Die Stadt Kempten ist nach eigenem Ermessen berechtigt, während eines laufenden Geschäftsjahres Abschlagsleistungen zur Defizitkompensation bis zur Höhe des prognostizierten Aufwands an die KVB zu erbringen. Ein ordnungsgemäßer Nachweis des Sollkostenmaßstabs gemäß Anlage 5 ist aufschiebende Bedingung für die Gewährung jeglicher Abschlagsleistung.

VI.4. Parameter für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts und die Bemessung möglicher Ausgleichsleistungen

Soweit bei der KVB aus der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bei der Einrichtung, Linienführung und dem Betrieb der hier betrauten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen in einem Geschäftsjahr Aufwendungen entstehen, die nicht durch Erträge aus derselben Tätigkeit gedeckt sind, steht es der Stadt Kempten frei, diesbezügliche Jahresfehlbeträge in den Grenzen des so bezeichneten „finanziellen Nettoeffekts“ gemäß der Definition im Anhang zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ausgleichen.

Der finanzielle Nettoeffekt wird berechnet, wie in Nr. 2 S. 3 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 beschrieben. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- (1) Kalkulationsbasis für die Feststellung des finanziellen Nettoeffekts sind alle tatsächlichen Aufwendungen der KVB in Zusammenhang mit der Ausführung der in Gliederungspunkten 1.1 bis 1.6. des vorliegenden Betrauungsbescheids beauftragten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen. Grundlage für diese Aufwandsermittlung sind die Anlagen Nrn 1 bis Nr. 3 sowie tatsächlich durchgeführte Leistungsanpassungen infolge unvorhergesehener Änderungen der Rahmenbedingungen gemäß Gliederungspunkt 1.4. Absätze (5) und (7). Es gilt Gliederungspunkt VI. 2.

Anstelle der Prognosewerte der Gesamtrechnung oder ggfs. der Spartenrechnung „öffentlicher Linienverkehr“ im Wirtschaftsplan der KVB sind die tatsächlichen Ist-Aufwendungen maßgeblich gegebenfalls die Ist-Aufwendungen, die gemäß den Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung in Gliederungspunkt VIII. dieses Betrauungsbescheides der Sparte „öffentlicher Linienverkehr“ zurechenbar sind. Berücksichtigungsfähig sind demnach insbesondere alle Aufwendungen für Personal, Energie, Infrastrukturen, für die Bereitstellung von Fahrzeugen sowie für deren Wartung und Instandhaltung, für die Beauftragung von Subunternehmern sowie Verwaltungs- und Regieaufwendungen, die in Verbindung mit den in Gliederungspunkt I. dieses Bescheides definierten gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen bei Erbringung der von Gliederungspunkt II. erfassten öffentlichen Personenverkehrsleistungen entstehen.

Verpflichtungen bei Erbringung der von Gliederungspunkt II. erfassten öffentlichen Personenverkehrsleistungen entstehen.

- (2) Auf die Kalkulationsbasis gem. Absatz (1) darf ein angemessener Gewinn für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aufgeschlagen werden.

Unter angemessenem Gewinn ist gemäß Nr. 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 eine im deutschen ÖPNV-Sektor übliche und angemessene Kapitalrendite zu verstehen, wobei das aufgrund des Eingreifens der Behörde vom Betreiber eines öffentlichen Dienstes eingegangene Risiko oder für ihn entfallende Risiko zu berücksichtigen ist. Der Begriff „Kapitalrendite“ kann entsprechend der Definition in Art. 5 Abs. 5 des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission 2012/21/EU vom 20.12.2011 (ABl.EU 2012 Nr. L 7/3) anhand des internen Ertragssatzes, den das Unternehmen während des Betrauungszeitraums mit seinem typischerweise investierten Kapital erzielt, oder anhand einer anderen beihilfenrechtlich anerkannten Methode ermittelt werden. Die Angemessenheit des Gewinnaufschlags ist durch den Abschlussprüfer der KVB im Rahmen einer Sonderprüfung zu bestätigen.

Es wird vorbehaltlich später Anpassungen ein Renditesatz von 5% pro Jahr als angemessen festgelegt.

- (3) Von der Kalkulationsbasis sind, sofern noch nicht geschehen, alle multikausal bedingten Aufwendungen, die auf andere Tätigkeiten der KVB oder anderer Konzerngesellschaften außerhalb der nach Gliederungspunkt I. betrauten Verpflichtungen und/oder außerhalb der nach Gliederungspunkt II. erfassten Verkehre entfallen, anteilig gemäß den Vorgaben für die Trennungs- und Aufwendungsberechnung in Gliederungspunkt VIII. abzuziehen. Für den Nachweis der multikausal verursachten Aufwendungen, die anteilig bei der Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts berücksichtigungsfähig sind, ist die Anlage 6b maßgebend.

- (4) Ebenfalls abzuziehen sind alle Einnahmen der KVB, die in Erfüllung der hier beauftragten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Gliederungspunkte I. und II.) erzielt werden. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der KVB umfassen auch die nach Gliederungspunkt 1.4. Absätze (5) und (7) erforderlichen öffentlichen Verkehrsleistungen.

Zu den Einnahmen im Sinne des vorstehenden Absatzes gehören insbesondere die Fahrgeldeinnahmen der KVB, die Fahrgeldsurrogate für die kostenlose Beförderung behinderter Personen gem. SS 145 ff. SGB IX, Ausgleichsleistungen für die Durchführung vergünstigter Ausbildungsverkehre gem. S 45a PBefG und die in Gliederungspunkt V.3. beschriebenen weitergeleiteten Landesmittel gem. Art. 20 BayÖPNVG.

- (5) Abzuziehen sind schließlich alle positiven externen Effekte, soweit solche überhaupt festzustellen sind. Darunter sind nach der Definition des Anhangs zur VO (EG) Nr.

1370/2007 alle positiven finanziellen Auswirkungen auf Beförderungstätigkeiten der KVB innerhalb der Stadt Kempten zu verstehen, die möglicherweise aufgrund des Betriebs des hier betrauten Verkehrsnetzes entstehen.

- (6) Der beihilfenrechtlich zulässigerweise ausgleichbare finanzielle Nettoeffekt wird für jedes Geschäftsjahr unverzüglich nach Feststellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer der KVB im Rahmen einer Sonderprüfung festgestellt und ist der Stadt Kempten gemäß den Vorgaben in Anlage 7 zu diesem Bescheid nachzuweisen. Daneben ist der Stadt Kempten die Aufschlüsselung multikausal veranlasster Aufwendungen gemäß Anlage 6b vorzulegen. Insofern wird auf Gliederungspunkt VIII. 3. Absatz 2 verwiesen.

Der Nachweis des finanziellen Nettoeffekts gemäß Anlage 7 ist aufschiebende Bedingung für die Gewährung freiwilliger Defizitausgleichsleistungen der Stadt Kempten, wobei möglicherweise bereits erbrachte Abschlagsleistungen (vgl. Gliederungspunkt VI.3. Absatz (5)) zu berücksichtigen sind.

VI.5. Überkompensationsverbot

- (1) Über den finanziellen Nettoeffekt hinaus dürfen Ausgleichsleistungen für öffentliche Personenbeförderungsleistungen aus öffentlichen Mitteln, in welcher Form auch immer, nicht gewährt werden. Es handelt sich bei allen Ausgleichsleistungen um rein freiwillige Maßnahmen der Stadt Kempten. Die KVB hat keinen Anspruch auf Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts.
- (2) Sollte der in einem Geschäftsjahr bereits erfolgte Ausgleich auf Basis der Ausgleichsprognose durch etwaige unterjährige Zahlungen (vgl. Gliederungspunkt VI. 3. Absatz (5)) der Stadt Kempten höher sein als der am Ende des Geschäftsjahrs tatsächlich nachweisbare finanzielle Nettoeffekt, so kann neben einer Rückführung der über den finanziellen Nettoeffekt hinausgehenden Abschlagszahlungen in den Haushalt der Stadt Kempten auch eine Verrechnung der Differenz mit den Ausgleichsleistungen des Folgejahrs oder den dafür geplanten Abschlagsleistungen erfolgen, sofern die Stadt Kempten überhaupt Abschlagszahlungen gewährt. Über die Vorgehensweise entscheidet die Stadt Kempten.

VII. Kostenkontrolle und Anreizeffekt

Um den nach Nr. 7. des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlichen Anreiz zu einer wirtschaftlichen Geschäftsführung nachprüfbar zu gewährleisten, gilt Folgendes:

- VII.1.** Die Möglichkeit, Verluste aufgrund der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit öffentlichen Personenbeförderungsleistungen im Rahmen des vorliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags auszugleichen, beruht auf einem

sollkostenorientierten Nettomodell. Danach wird auf der Grundlage einer vorherigen Prognose des voraussichtlich entstehenden Aufwands von der Stadt Kempten ein Sollkostenmaßstab festgelegt (vgl. Gliederungspunkt VI.3. Absätze (1) - (3)). Dieses Sollkostenniveau wird von der Stadt Kempten als Maßstab für eine wirtschaftliche Geschäftsführung der KVB definiert. Der Sollkostenmaßstab dient der Kostenkontrolle und ist Grundlage für das Anreizsystem gem. Nr. 7 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007.

Danach kann grundsätzlich in einem Geschäftsjahr ein Ausgleich bis maximal in Höhe des auf der Grundlage von Anlage 5 prognostizierten finanziellen Nettoeffekts gewährt werden.

Werden die prognostizierten Sollkosten einschließlich des zulässigen Gewinnaufschlags überschritten, darf gleichwohl das tatsächlich entstandene handelsrechtliche Defizit, also die Differenz zwischen den berücksichtigungsfähigen, realen Ist-Aufwendungen und den Ist-Erträgen gemäß der Trennungsrechnung ausgeglichen werden. Der angemessene Gewinnaufschlag darf in diesem Fall jedoch maximal nur bis zur Höhe des vorab auf der Grundlage von Anlage 5 prognostizierten finanziellen Nettoeffekts gewährt werden. Das Überkompensationsverbot ist in jedem Fall einzuhalten.

Bei Unterschreitung des prognostizierten Plan-Ausgleichbedarfs darf hingegen stets der finanzielle Nettoeffekt, also inklusive des zulässigen Gewinnaufschlags, ausgeglichen werden.

Damit wird sichergestellt, dass einerseits ein Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung in Gestalt der Einhaltung der Prognose gesetzt wird. Andererseits werden über diesen Anreiz weder die vorgegebene Qualität noch die sonstigen Anforderungen an das öffentliche Personenbeförderungsangebot gefährdet, weil der Defizitausgleich nicht auf ein hypothetisches Ausgleichsniveau begrenzt ist. Ausgleichsfähig bleibt stets das tatsächlich nachgewiesene Defizit aufgrund der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Falle von Prognoseüberschreitungen jedoch ohne den ansonsten zulässigen Gewinnaufschlag.

VII.2. Jede Fehlprognose, also jede Abweichung des vorab prognostizierten von dem tatsächlichen Ausgleichsbedarf, führt zu den folgenden Maßnahmen im Rahmen der Wirtschaftsplanung der KVB für das nachfolgende Geschäftsjahr:

(1) Ursachenfeststellung und Bewertung:

Die Gründe der Prognoseverfehlung müssen festgestellt werden. Die KVB kann sich dazu externer Berater bedienen.

(2) Monitoring:

Das Ergebnis der Ursachenfeststellung und Bewertung wird der Stadt Kempten übermittelt.

- (3) Anpassung der Ausgleichsprognose für das folgende Geschäftsjahr:
- (a) Prognoseüberschreitungen, die sachlich begründet sind und auf sachlich nachvollziehbaren Umständen beruhen, können zu einer Anpassung des Sollkostenmaßstabs für künftige Geschäftsjahre führen, soweit davon auszugehen ist, dass die Ursachen für die jeweilige Prognoseüberschreitung fortbestehen werden. Ziel ist eine möglichst genaue Übereinstimmung von Sollkostenmaßstab und tatsächlichem Ist-Aufwand.
 - (b) Prognoseunterschreitungen sollen im folgenden Geschäftsjahr zu einer Herabsetzung des Sollkostenmaßstabs im Rahmen der Ausgleichsprognose führen, soweit davon auszugehen ist, dass die Ursachen für die jeweilige Prognoseunterschreitung fortbestehen werden. Ziel ist eine möglichst genaue Übereinstimmung von Sollkostenmaßstab und tatsächlichem Ist Aufwand.

(4) Controlling:

Die Wirtschaftlichkeitsziele nach dem Sollkostenmaßstab und deren Einhaltung werden jährlich überprüft. Das Prüfungsergebnis und die daraus folgenden Handlungsempfehlungen sind zu dokumentieren.

Zusätzlich behält sich die Stadt Kempten vor, die Einhaltung der qualitativen Anforderungen an die öffentlichen Personenbeförderungsleistungen der KVB (vgl. Gliederungspunkte 1.2, 1.3. (2) u. (3), 1.5. i. V. m. Anlagen Nr. 2 u. Nr. 3) über ein Bonus-Malus-System zu steuern. Sollte sich die Stadt Kempten dafür entscheiden, werden die Voraussetzungen für die Gewährung des Bonus oder die Berücksichtigung eines Malus in einer weiteren Anlage zu diesem Betrauungsbescheid festgelegt. Die KVB wird hiermit verpflichtet, auf Anforderung der Stadt Kempten Vorschläge für eine solche Bonus-Malus-Regelung auszuarbeiten und der Stadt Kempten vorzulegen.

VII.3. Zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung ist die KVB zudem verpflichtet, im Falle einer Unterauftragsvergabe von Verkehrsleistungen an Dritte (vgl. Gliederungspunkt IV.) den Zuschlag nur auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Voraussetzung für die Erteilung eines derartigen Unterauftrags ist jedoch, dass sich der Subunternehmer verpflichtet, seinerseits die von der Stadt Kempten vorgegebenen Qualitätsanforderungen. (vgl. Gliederungspunkte 1.2., 1.3. (2) u. (3), 1.5. i. V. m. Anlagen Nr. 2 u. Nr. 3) sowie die sozial- und arbeitsrechtlichen Standards (vgl. Gliederungspunkt 1.3. (5)) einzuhalten. Dazu hat die KVB sowohl in den Unterlagen für das wettbewerbliche Vergabeverfahren bei derartigen Subunternehmeraufträgen als auch in ihrem Leistungsvertrag mit dem jeweils ausgewählten Unterauftragnehmer die Einhaltung der o. g., qualitativen und sozial- und arbeitsrechtlichen Anforderungen der Stadt Kempten auch für die Subunternehmerleistungen und ggf. weiterer durch den Subunternehmer beauftragter Unterauftragnehmer verpflichtend festzulegen.

- VII.4.** Die Stadt Kempten behält sich vor, das vorstehend beschriebene Anreizsystem zu ändern, wenn die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung der KVB nicht in ausreichender Weise objektiv nachweisbar sein sollte.

VIII. Trennungsrechnung; Durchführungsvorschriften für die Aufteilung von multikausalen Aufwendungen; Transparenzpflichten

VIII. 1. Verpflichtung zur Trennungsrechnung

Da die KVB neben den hier betrauten öffentlichen Personenbeförderungsdiensten auch andere unternehmerische Tätigkeiten ausführt, gilt folgende Pflicht zur Erstellung einer Trennungsrechnung:

Um eine transparente Ermittlung der Aufwendungen zu ermöglichen, die beihilfenrechtskonform der Berechnung des finanziellen Nettoeffekts zugrunde gelegt werden können (vgl. Gliederungspunkt VI.4. (1)), verpflichtet sich die KVB gegenüber der Stadt Kempten, einerseits für alle von diesem Betrauungsbescheid erfassten gemeinwirtschaftlichen Personenbeförderungsleistungen (vgl. Gliederungspunkt II.) und andererseits für alle sonstigen Geschäftstätigkeiten getrennte Konten nach den Vorgaben in Nr. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 und in entsprechender Anwendung von 5 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26.07.2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinien-Gesetz - „TranspRLG“) zu führen.

VIII. 2. Aufstellung von Aufwendungsberechnungsgrundsätzen

Die KVB hat zum Zweck der Feststellung und des Nachweises der Aufwendungen, die beihilfenrechtskonform für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts berücksichtigt werden können, in jedem Fall eindeutig bestimmte, objektiv gerechtfertigte und einheitlich anzuwendende Aufwendungsberechnungsgrundsätze (= „Kostenrechnungsgrundsätze“ gem. § 3 Abs. 1 S. 2 u. 3 TranspRLG) aufzustellen.

Prinzipiell gilt, dass

- (1) nur Aufwendungen, die ausschließlich aufgrund von Leistungen im Geltungsbereich dieses Betrauungsbescheids (vgl. Gliederungspunkt 11.) entstehen, für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts berücksichtigungsfähig sind;
- (2) multikausal veranlasste Aufwendungen, die sowohl für Leistungen im Geltungsbereich dieses Betrauungsbescheids, als auch für andere Tätigkeiten anfallen, aufgeteilt und anhand der Aufwendungsberechnungsgrundsätze den jeweiligen Tätigkeiten sachgerecht zugeschlüsselt werden müssen,

- (3) Aufwendungen, die ausschließlich im Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten als den hier betrauten öffentlichen Personenbeförderungsleistungen entstehen, wie insbesondere
- Linienverkehre gemäß § 42 PBefG und Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 PBefG, die entweder geographisch oder sachlich vom Geltungsbereich des vorliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nicht erfasst sind (z.B. Bürgerbusverkehre),
 - atypischer Werkverkehr zur Personenbeförderung und Gelegenheitsverkehre gemäß §§ 46 ff. PBefG,
 - Verkehrsleistungen, die ausschließlich aufgrund ihres historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden sowie
 - sonstige unternehmerische Betätigungen der KVB außerhalb öffentlicher Personenbeförderungsleistungen,

nicht für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts berücksichtigt werden dürfen.

Aufwendungen, die aufgrund anderer Tätigkeiten als den gemeinwohlorientierten Personenbeförderungsleistungen entstehen, müssen alle variablen Kosten für die ÖPNV-fremden Tätigkeiten enthalten. Sie müssen darüber hinaus offenlegen, welcher Anteil an etwaigen gemeinsamen Fixkosten auf die gemeinwirtschaftlichen öffentlichen Personenbeförderungsleistungen entfällt, soweit die konkrete Tätigkeit überhaupt solche gemeinsamen Fixkosten entstehen lässt.

Die Aufwandsberechnungsgrundsätze sind von der KVB schriftlich festzuhalten und dem Nachweis berücksichtigungsfähiger multikausaler Aufwendungen in den Anlagen Nr. 6a und Nr. 6b zugrunde zu legen.

Für die Trennungsrechnung und die Kostenrechnungsgrundsätze gelten die deutschen Rechnungslegungs- und Steuervorschriften.

VIII.3. Nachweis des für den finanziellen Nettoeffekt berücksichtigungsfähigen Anteils multikausal veranlasster Aufwendungen

Die Aufschlüsselung multikausal veranlasster Aufwendungen nach den Aufwandsberechnungsgrundsätzen ist, soweit sie auf Prognosewerten beruht und der Erstellung des Sollkostenmaßstabs dient, rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs von der KVB der Stadt Kempten in einer Anlage 6a nachzuweisen. Insoweit gilt Gliederungspunkt VI.3. Absatz (3).

Soweit die Aufschlüsselung multikausal veranlasster Aufwendungen der Berechnung des ausgleichsfähigen finanziellen Nettoeffekts dient, sind die nach den Aufwandsberechnungsgrundsätzen zugeschlüsselten Ist-Werte in einer Anlage 6b rechtzeitig für die Durchführung der Sonderprüfung gem. Gliederungspunkt VI.4. Absatz (6) dem Abschlussprüfer der KVB und sodann der Stadt Kempten nachzuweisen. Insoweit gilt Gliederungspunkt VI.4. Absätze (3) und (6).

Ein ordnungsgemäßer Nachweis der auf den vorliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag entfallenden multikausalen Aufwendungen gemäß Anlage 6b ist aufschiebende Bedingung für den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts, wobei möglicherweise bereits erbrachte Abschlagsleistungen (vgl. Gliederungspunkt VI.3. Absatz (5)) zu berücksichtigen sind.

VIII.4. Unterjährige Anpassung der Aufwendungsberechnungsgrundsätze

Eine unterjährige Anpassung der Aufwendungsberechnungsgrundsätze ist nur zulässig, soweit unvorhersehbare Umstände, wie insbesondere höhere Gewalt, hoheitliche Anordnungen jeder Art oder sonstige Umstände, welche die Geschäftsführung der KVB weder beeinflussen noch abwenden kann, eine solche erforderlich machen. Als unvorhersehbare Umstände gelten auch Änderungen des Nahverkehrsplans sowie Änderungen in den verpflichtenden Leistungsvorgaben gegenüber der KVB (vgl. Gliederungspunkte I. u. 11.), die sich auf die für den finanziellen Nettoeffekt berücksichtigungsfähigen Aufwendungen auswirken.

Jede Änderung der Aufwendungsberechnungsgrundsätze ist der Stadt Kempten vor deren Anwendung schriftlich anzuzeigen.

IX. Wirksamkeit; Widerrufsvorbehalt

Der vorliegende Betrauungsbescheid wird mit förmlicher Bekanntgabe an die Geschäftsführung der KVB gemäß Art. 41 BayVwVfG wirksam. Der Eintritt seiner inneren Wirksamkeit ist gem. Gliederungspunkt 11.3. Absatz (1) aufschiebend bedingt und befristet.

Die Stadt Kempten behält sich vor, diesen öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit Wirkung zum Ende der Laufzeit einer oder mehrerer Linienverkehrsgenehmigungen ganz oder teilweise zu widerrufen.

x. Schlussbestimmungen

X.1. Unterrichtungspflichten

- (1) Die KVB hat der Stadt Kempten unverzüglich ab Kenntniserlangung alle Ereignisse und Maßnahmen mitzuteilen, die den Regelungsinhalt des vorliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags betreffen. Die Unterrichtungspflicht gilt insbesondere bei
 - Umständen, die eine Änderung einer der Anlagen erforderlich machen; - einem drohenden oder bereits eingetretenen Fall von Überkompensation.

- (2) Die KVB ist verpflichtet, der Stadt Kempten alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die erneute Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags wesentlich sind. Der legitime Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen bleibt unberührt und wird von der Stadt Kempten auch gegenüber Dritten gewährleistet (Art. 1 Nr. 4 lit. d) VO (EU) Nr. 2016/2338 (neuer Art. 4 Abs. 8 der VO (EG) Nr. 1370/2007)). Des Weiteren gelten die Grenzen in den Begründungserwägungen Nr. 15 und Nr. 16 zur VO (EU) Nr. 2016/2338.

X.2. Aufbewahrungspflichten

Sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob Ausgleichsleistungen mit der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Maßgabe dieses Betrauungsbescheids vereinbar sind, müssen unabhängig von anderslautenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren, beginnend mit Ablauf des jeweiligen Jahres, für das Ausgleichsleistungen gewährt werden, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungspflicht gilt insbesondere für die von der Stadt Kempten erstellten und von der KVB jeweils angepassten Anlagen zu diesem Betrauungsbescheid sowie für die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der KVB. Sie gilt auch für den Fall einer Änderung oder bei Austausch einer Anlage für das jeweils geänderte oder ausgetauschte Ursprungsdocument, um den Nachweis der Beihilfenrechtskonformität jederzeit lückenlos - auch für die Vergangenheit - führen zu können.

X.3 Anlagen

Sämtliche Anlagen sind wesentliche Bestandteile des vorliegenden Betrauungsbescheides. Die Anlagen sind soweit erforderlich jährlich fortzuschreiben. Die Stadt Kempten behält sich das Recht vor, sämtliche Anlagen im Einklang mit den gesetzlichen Voraussetzungen zu ändern und auszutauschen. Das gilt auch für inhaltliche Veränderungen der als Anlagen Nr. 5, Nr. 6a, Nr. 6b und Nr. 7 vorgegebenen Nachweisformulare.

Die dort einzufügenden Nachweisinhalte liegen dagegen allein in der Verantwortung der KVB.

X.4 Kosten

Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

BEGRÜNDUNG

Am 03.12.2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Kraft getreten. Sie wurde mit Wirkung ab 24.12.2017 geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/2338. Die Verordnung über öffentliche

Personenverkehrsdienste regelt die staatlichen Interventionsbefugnisse im ÖPNV-Sektor und die spezifischen Möglichkeiten der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge für

Personenbeförderungsleistungen und die beihilfenrechtlichen Grenzen öffentlicher Ausgleichsleistungen zur Kompensation unternehmerischer Verluste, die aufgrund der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entstanden sind. Der deutsche Gesetzgeber hat die Vorgaben der Verordnung inzwischen in das nationale Marktzugangsverfahren für Personenbeförderungsdienstleistungen im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) übernommen.

Nach Art. 1 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist es Zweck der Verordnung, festzulegen, wie die zuständigen Behörden unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs tätig werden können, um die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu gewährleisten, die u.a. zahlreicher, sicherer, höherwertiger oder preisgünstiger sind als diejenigen, die das freie Spiel des Marktes ermöglicht hätte. Dieses Ziel wird durch die Bindung eines Unternehmens an „gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“ im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV erreicht.

„Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“ sind nach der Legaldefinition in Art. 2 lit. e) VO (EG) Nr. 1370/2007 „von den zuständigen Behörden festgelegte oder bestimmte Anforderungen im Hinblick auf die Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die der Betreiber unter Berücksichtigung seines wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne

Gegenleistung übernommen hätte.“ Da die KVB bereits aufgrund ihrer Linienverkehrsgenehmigungen mit den wichtigsten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für Linienverkehre (Betriebs-, Beförderungs-, Tarif- und Fahrplanpflicht gemäß PBefG) betraut ist, werden die bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der KVB mit dem vorliegenden Betrauungsbescheid teils deklaratorisch wiederholt, teils konstitutiv ergänzt. Damit kommt die Stadt Kempten ihrer Verpflichtung aus dem neuen Art. 2a der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Art. 1 Nr. 3 VO (EU) Nr. 2016/2338) nach.

Um der Gefahr eines ruinösen Wettbewerbs durch Parallelbedienung mehrerer Verkehrsunternehmen im Gebiet der Stadt Kempten zu begegnen, wird der KVB ein ausschließliches Bedienungsrecht für die genehmigten Linienverkehre gewährt. Das ausschließliche Bedienungsrecht darf jedoch nach der gesetzlichen Anordnung in § 8a Abs. 8

§ 4 PBefG nicht unverhältnismäßig mögliche Angebote anderer Verkehrsunternehmen unmöglich machen. Aus diesem Grund wird das ausschließliche Recht in den Grenzen erteilt, die der Gesetzgeber in § 13 Abs. 2 Nr. 3 PBefG für die Versagung von Genehmigungsanträgen im personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren vorsieht. Diese Regelungen enthalten bereits anerkannt verhältnismäßige Einschränkungen des verfassungsmäßigen Rechts auf Berufs- und Gewerbefreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG).

Die KVB muss die mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betrauten Verkehrsleistungen nicht vollumfänglich selbst erbringen. Im vorliegenden Bescheid wird die Vergabe von Unteraufträgen an dritte Verkehrsunternehmen daher ausdrücklich zugelassen. Da die KVB in dem vorliegenden Bescheid gleichzeitig mit Planung, Aufbau und Betrieb öffentlicher Personenbeförderungsleistungen betraut wird, erlaubt der Ausnahmetatbestand von Art. 4 Abs. 7 S. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 (sog. Generalunternehmerausnahme) ausdrücklich die Übertragung des gesamten Fahrbetriebs an einen oder mehrere Unterauftragnehmer. Die Verpflichtung aus Art. 4 Abs. 7 S. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007, wonach jeder Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste

einen bedeutenden Teil der betrauten Leistungen selbst zu erbringen hat, lässt die o. g. Generalunternehmerausnahme ausdrücklich zu. Da die KVB als „in house“-fähiges Unternehmen der Stadt Kempten allein nach Art. 12 RL 2014/24/EU und 5 108 GWB beauftragt wird, findet Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 und damit die gesteigerte Eigenleistungsverpflichtung nach der dortigen lit. e) keine Anwendung. Als zusätzliche Rechtfertigung einer unbeschränkten Anwendung der Generalunternehmerausnahme stellt der vorliegende Betrauungsakt sicher, dass der gesetzgeberische Zweck der Eigenleistungsverpflichtung nach Art. 4 Abs. 7 S. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in jedem Fall eingehalten wird. Deshalb wird die KVB explizit verpflichtet, bestimmte Qualitäts- und Sozialstandards einzuhalten und deren Beachtung auch bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern uneingeschränkt sicherzustellen.

Jegliche Ausgleichsleistung der Stadt Kempten an die KVB zur Kompensation betrieblicher Verluste aufgrund der Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im öffentlichen Personenverkehr muss zur Vermeidung beihilfenrechtlicher Restriktionen zwingend sämtlichen obligatorischen Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 genügen. Andernfalls müsste jede Art von öffentlicher Ausgleichsleistung nach Art. 9 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. Art. 108 Abs. 3 AEUV bei der Europäischen Kommission notifiziert werden. Die obligatorischen Inhalte eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind in Art. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 gesetzlich zusammengefasst. Danach sind folgende Inhalte verpflichtend, damit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag seine beihilfenrechtlich legalisierende Wirkung entfalten kann:

- a) Auferlegung und Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Unternehmens („Betrachtung im engeren Sinne“);
- b) Festlegung des sachlichen und geografischen Geltungsbereichs der Betrauung (hier: entsprechend den genehmigten Linien);
- c) Parameter, anhand derer bereits im Vorhinein die maximal zulässige Ausgleichsleistung berechnet werden kann und ein Anzeilelement;
- d) Art und Umfang des gewährten Ausschließlichkeitsrechts;
- e) Regelungen über die Aufteilung der Einnahmen, die beim Betreiber verbleiben können;
- f) Angaben, ob und in welchem Umfang (Quote) eine Vergabe von Unteraufträgen in Frage kommt;
- g) und Regelungen über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages, wobei für Busverkehre eine Dauer von bis zu zehn Jahren zulässig ist.

Die vorgenannten Inhalte werden mit dem vorliegenden Verwaltungsakt hoheitlich angeordnet und, soweit andere Rechtsakte bereits gleichgerichtete Verpflichtungen enthalten, nochmals durch die Stadt Kempten gegenüber der KVB verbindlich festgelegt.

Sofern Defizite, die in Zusammenhang mit öffentlichen Personennahverkehrsleistungen der KVB entstehen, entweder bei dieser Gesellschaft selbst oder auf der Ebene anderer Konzerngesellschaften mit Gewinnen aus einer anderen unternehmerischen Tätigkeit ausgeglichen werden, gilt dieser Finanzierungsweg beihilfenrechtlich als eine der öffentlichen Hand zurechenbare Ausgleichsleistung. Er steht unmittelbaren Zuschüssen aus dem Haushalt des Aufgabenträgers gleich. Solche Ausgleichsleistungen unterfallen somit der VO (EG) Nr. 1370/2007. Deshalb bedarf

jede Form von Defizitausgleich der Stadt Kempten gegenüber der KVB gemäß Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 einer Rechtsgrundlage in einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag muss die oben aufgelisteten obligatorischen Regelungen enthalten.

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Europäische Beihilfenrecht muss die Stadt Kempten der KVB daher zwingend einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag erteilen. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag ist eine Variante der Betrauung i. S. v. Art. 106 Abs. 2 AEUV und bedarf deshalb nach ständiger Rechtsprechung des EuGH der Rechtsform eines Hoheitsakts.

Nach der Legaldefinition in Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 ist die Stadt Kempten zuständige Behörde für die Erteilung des vorliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags und die beihilfenrechtliche Legalisierung der Ausgleichsleistungen an die KVB.

Eine ausschreibungsfreie Direktbeauftragung der KVB nach Art. 12 der RL 2014/24/EU steht nicht unter dem Vorbehalt entgegenstehenden nationalen Rechts. Im Übrigen hat der deutsche Gesetzgeber in S 108 GWB die Direktvergabe öffentlicher Aufträge an „in house“-fähige Einheiten ausdrücklich zugelassen. Die KVB erfüllt die dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen. Die Stadt Kempten übt in Bezug auf die KVB eine Kontrolle aus, die der Kontrolle über ihre eigene Dienststelle entspricht. Dies geschieht vermittelt einer entsprechend qualifizierten Kontrolle der Stadt Kempten über sämtliche Verkehrsaktivitäten der Kemptener Kommunalunternehmen AöR, welche die alleinige Gesellschafterin der KVB ist. Aufgrund satzungsrechtlicher Weisungsbefugnisse gegenüber dem Vorstand der Kemptener Kommunalunternehmen AöR kann die Stadt Kempten die KVB i. S. v. S 108 GWB und Art. 12 der RL 2014/24/EU kontrollieren. Nach S 108 Abs. 2 S. 2 GWB steht eine solche mittelbare Kontrolle der unmittelbaren Kontrolle eines Unternehmens gleich.

Die KVB erbringt ihre Leistungen ausschließlich für die Stadt Kempten, die sie mit der Durchführung ihrer öffentlichen Personenbeförderungsdienste betraut hat (vgl. S 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB).

Folglich kann die Stadt Kempten der KVB den öffentlichen Dienstleistungsauftrag für Planung, Aufbau, Einrichtung, Linienführung Betrieb (vgl. S 9 Abs. 1 Nr. 3 PBefG) ohne Ausschreibung erteilen und dabei eine vollständige Vergabe des Fahrbetriebs an einen Unterauftragnehmer erlauben.

ANLAGEN

- Anlage 1: Bestehende und nachfolgend erteilte Linienverkehrsgenehmigungen der KVB und quantitativer Fahrleistungsaufwand nach Fahrplankilometern
- Anlage 2: Für den Stadtbusverkehr jeweils gültiger Nahverkehrsplan des Nahverkehrsraumes Oberallgäu und Kempten, derzeit der Nahverkehrsplan 2018 vom 20.07.2018.
- Anlage 3: Qualitative Anforderungen und Leistungsvorgaben der Stadt Kempten für den öffentlichen Personennahverkehr
- Anlage 4: Liste der von sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen betroffenen Arbeitnehmer

- Anlage 5: Muster für den Nachweis der prognostizierten Aufwendungen und Einnahmen der KVB für das nächste Geschäftsjahr
- Anlage 6a: Muster für den Nachweis multikausaler Aufwendungen nach Prognosewerten, die bei der Erstellung des Sollkostenmaßstabs berücksichtigungsfähig sind
- Anlage 6b: Muster für den Nachweis multikausaler Aufwendungen nach Ist-Werten, die bei der Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts berücksichtigungsfähig sind
- Anlage 7: Muster für den Nachweis des ausgleichsfähigen finanziellen Nettoeffekts für das vergangene Geschäftsjahr nach Feststellung des Jahresabschlusses
- Anlage 8: Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket der Deutschlandtarifverbund-GmbH
- Anlage 9: Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket)
- Anlage 10: Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln
- Anlage 11: Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Freistaat Bayern (Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2023)
- Anlage 12: Muster des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr für eine Allgemeine Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif
- Anlage 13: Beschluss des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschuldung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“
- Anlage 14: Beschluss Koordinierungsrat (Umlaufbeschluss vom 6. April 2023) Ergänzung Beschluss des Koordinierungsrates (Sitzung am 20.03.2023) für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschuldung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ – Verfahrensbeschreibung Datenmeldung Deutschland-Ticket

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

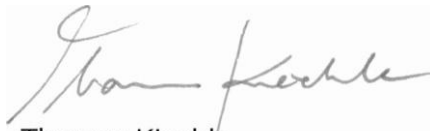
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 erheben. Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische

Behördenpostfach vom 24.11.2017 (ERVV) bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Augsburg eingereicht werden. Informationen über das Verfahren und die Voraussetzungen sind über [http : //www.vgh.bayern.de/ verwaltungsgsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/index. php](http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/index.php) abrufbar.

Die Frist wird bei schriftlicher Klageerhebung nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Kiechle